

# **Satzung des Vereins rat⊕tat**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Verein für Schwule und Lesben - RAT + TAT e.V.“  
Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.

## **§ 2 Allgemeine Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule und Lesben abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule und Lesben betreffen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
- durch die Einrichtung eines Kommunikations- und Beratungszentrums.

Zweck des Vereins ist andererseits die Unterstützung der Schwulen und Lesben, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
- es nicht wagen, sich gegen Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
- und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder allgemeine Beratungsstellen aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Einrichtung von oder Mitarbeit in Beratungseinrichtungen für Schwule und Lesben sowie deren Angehörige,
- durch Einrichtung von Coming-out-Gruppen, von Gesprächskreisen für Schwule und Lesben sowie deren Eltern und Angehörige,
- durch Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter.

Der Verein als Mitglied der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. trägt die AIDS-Hilfe Rostock, die offen ist für alle Menschen, unabhängig ihrer sexuellen Orientierung, und realisiert

- die AIDS-Beratung und Prävention,
- die Betreuung von HIV-Positiven und AIDS-Kranken sowie
- die Öffentlichkeitsarbeit eigenständig.

Darüber hinaus ist der Verein offen für bisexuelle und transsexuelle Menschen.

### ***§ 3 Selbstlosigkeit***

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### ***§ 4 Die Mitgliederversammlung***

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus im Bedarfsfall zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsarbeit durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht,
  - den Vorstand zu wählen,
  - einen gewählten Vorstand zu entlasten,
  - einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen,
  - vom Vorstand Rechenschaft zu verlangen,
  - zu prinzipiellen Fragen der Vereinsarbeit Stellung zu nehmen und zu beschließen insbesondere:
    - Satzungsänderungen,
    - ein Arbeitsprogramm
    - die grundsätzliche Verwendung der Finanzen des Vereins,
    - über die Mitarbeit in Dachverbänden.
4. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Als „stimmberechtigt“ gemäß dieser Satzung gelten jeweils nur diejenigen anwesenden Mitglieder, die den Beitrag gemäß Satzung entrichtet haben.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen gewählten Vorstand. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, insbesondere bezüglich der Verwendung der materiellen Werte des Vereins.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Durchsetzung der programmatischen Ziele des Vereins zu wirken. Bei der Begründung von Anstellungsverhältnissen zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl weiterer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder im diesbezüglichen Entscheidungsfall anwesend sein müssen.
4. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Scheiden gewählte Mitglieder des Vorstandes zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen aus diesem aus, kann der Vorstand sich selbst durch Zuwahl ergänzen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung hat jedoch eine Neuwahl zu erfolgen.
5. Spätestens zwei Jahre nach jeder Vorstandswahl ist auf einer Mitgliederversammlung des Vereins ein neuer Vorstand zu wählen.
6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Wahl zum Vorstand teilzunehmen, zu wählen und selbst gewählt zu werden. Die Wahl erfolgt in namentlicher, geheimer Abstimmung. Durch die Mitgliederversammlung ist vor jeder Vorstandswahl über die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes zu beschließen. Des Weiteren gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen bis zur festgelegten Stärke des Vorstandes, jedoch mehr als 50% der Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 6 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins können alle Schwulen und Lesben, deren Freunde, Bekannte und Verwandte sowie alle anderen Interessierten werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
3. Jedes Vereinsmitglied hat neben den in anderen Punkten dieser Satzung formulierten Rechten auch das Recht, über bevorstehende Mitgliederversammlungen und zwischen den Mitgliederversammlungen in geeigneter Form über das Vereinsleben informiert zu werden.
4. Die Veranstaltungen des Vereins stehen - soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt - allen Interessenten (d.h. auch Nichtmitgliedern) offen.

## **§ 7 Ein- und Austritt**

1. Voraussetzung für den Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins ein.
2. Über Aufnahme und Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ihr Beschluss ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand mit dem Tag der Austrittserklärung,
  - auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschluss,
  - durch Tod.

Ein erneuter Beitritt nach Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Bei längerer Abwesenheit eines Vereinsmitgliedes wie z.B. Wehrdienst oder Auslandsaufenthalt, die eine Wahrnehmung der Rechte des Vereinsmitgliedes unmöglich macht, ruht die Mitgliedschaft im Verein, wenn dies vom Mitglied vorher dem Vorstand mitgeteilt wurde.

## **§ 8 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Spenden dürfen zweckgebunden, aber nicht an andere Bedingungen geknüpft sein.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Jedes Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße Entrichtung seiner Beiträge verantwortlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt
  - für die organisatorische Arbeit des Vereins,
  - für die Erstattung von Aufwendungen, die Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern das mit dem Vorstand abgestimmt wurde und höchstens in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
  - zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereins. Darüber hinaus erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.

4. Alle materiellen und finanziellen Werte des Vereins sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins, sie sind gegen nicht Satzungsgemäße und damit zweckfremde Nutzung zu schützen und nachweislich zu erfassen.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Teilen dieses Eigentums. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückgabe gezahlter Beiträge oder Spenden.
6. Der Vorstand ist für die statutengerechte Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Der Schatzmeister hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen und die Verwendung der Finanzen kontrollfähig nachzuweisen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 1990. Der Vorstand hat bis zum 31.März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

### ***§ 9 Beendigung der Tätigkeit des Vereins***

1. Der Verein beendet seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Mit der Auflösung ist auch über den Verbleib (eventuell Vernichtung) desjenigen Vereinseigentums zu entscheiden, das keine Vermögenswerte darstellt (z.B. Daten und Unterlagen). Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. April 1999 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock-Stadt erfolgte am 19.04.1990 unter der laufenden Nr. 6.